Bundesrat Drucksache **534/94**

31.05.94 17 Seiten

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) - §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB) -

A. Zielsetzung

Zur wirksamen Verfolgung verfassungswidriger Umtriebe sollen Strafbarkeitslücken in § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) geschlossen sowie der zu enge Anwendungsbereich des § 130 StGB (Volksverhetzung) angemessen erweitert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- In § 86 StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln zum Zwecke der Verbreitung im Ausland sowie die Ausfuhr der Propagandamittel unter Strafe gestellt;

- in § 86 a StGB werden das Werben mit verbotenen Kennzeichen sowie das Herstellen und Vorrätighalten von Kennzeichen zum Zwecke der Verbreitung, Verwendung und Werbung im Ausland sowie die Ausfuhr von Kennzeichen selbst mit Strafe bedroht;

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- der Anwendungsbereich des § 86 a StGB wird auf solche Kennzeichen erstreckt, die denen in § 86 a Abs. 2 StGB genannten zum Verwechseln ähnlich sind;

- in § 130 StGB wird das von der Rechtsprechung überwiegend zu eng ausgelegte Tatbestandsmerkmal "Menschenwürde" in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes durch den Begriff "Würde" ersetzt.
  Die Vorschrift wird nach dem Vorbild des § 131 Abs. 1 StGB ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ob die Erweiterung der Strafvorschriften zu höherem Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden führen wird, kann nicht vorhergesagt werden, weil wirksamere Strafgesetze auch dazu führen können, daß das mit Strafe bedrohte Verhalten unterbleibt.

Bundesrat Drucksache **534/94**

31.05.94

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)
- §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB) -

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 31. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungs-
gesetzes (... StrÄndG)
- §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB -

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 10.06.1994 zu setzen und sofort in der Sache zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)
- §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter "im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt" durch die Wörter "im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt" ersetzt.

2. § 86 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

   1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder mit ihnen für die Ziele dieser Parteien oder Vereinigungen wirbt oder

534/94

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung, Verwendung oder Werbung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind."

3. § 130 wird wie folgt gefaßt:

"§ 130
Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Würde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,

2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die die Würde anderer dadurch angreifen, daß sie zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum eine bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden,

   a) verbreitet,

   b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

   c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

   d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend."

4. § 131 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter ";Aufstachelung zum Rassenhaß" und in Absatz 1 die Wörter "die zum Rassenhaß aufstacheln oder" gestrichen.

   b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" und "daraus" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die in Deutschland um sich greifenden rechtsradikalen Umtriebe sind gefährlich und beunruhigen die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Ihnen muß mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats entschlossen begegnet werden. Diese Mittel sind weitgehend vorhanden, soweit es gilt, gewalttätige Übergriffe auf ausländische Mitbürger zu ahnden oder gewalttätigen Demonstrationen zu begegnen. Dagegen ist der notwendige Schutz gegen rechtsextreme Propaganda zu verbessern, die junge Menschen verführt, erst diesen Parolen zu folgen und später auch in terroristische Gewaltakte verstrickt zu werden.

   Neben einer mutigen, offensiven politischen Auseinandersetzung mit den menschenverachtenden Ideen des Rechtsextremismus muß Unbelehrbaren auch mit dem Mittel des Strafrechts begegnet werden.

2. Neonazistische Aktivitäten sind eine unerträgliche Provokation des demokratischen Rechtsstaats.

   Solchem Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend begegnet werden, weil die §§ 86, 86 a und 130 StGB Lücken aufweisen.

   In den §§ 86 und 86 a StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst nicht mit Strafe bedroht. In § 86 a StGB fehlt darüber hinaus eine Vorschrift, die das Werben mit verbotenen Kennzeichen unter Strafe stellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfaßt das strafrechtliche Verbot des § 86 a StGB nur diejenigen Symbole verfassungsfeindlicher oder nationalsozialistischer Organisationen als Kennzeichen, die als solche, d.h. in ihrer konkreten Form, von den nationalsozialistischen oder anderen verbotenen Organisationen verwendet worden sind. Nicht dagegen reicht eine auch "sehr lebhafte gedankliche Verbindung" zu solchen Symbolen aus (BGHSt 25, 128, 130). § 86 a StGB schließt demnach nur die Kennzeichen selbst von der Herstellung, Verwendung und anderem aus, nicht aber die auf andere Art und Weise bewirkte Erinnerung an sie oder an die verfassungsfeindlichen und nationalsozialistischen Organisationen und deren Bestrebungen (BGHSt, a.a.O., 132).

In der Konsequenz dieses engen Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Verbotsnorm liegt es, wenn nach der Rechtsprechung zwar die Verwendung des sog. "deutschen Grußes" (OLG Celle, NJW 1970, 2257, 2258), nicht aber des sog. "Widerstandsgrußes" Kennzeichencharakter im Sinne des § 86 a StGB hat (BGH, Urteil vom 12. Mai 1981 - 5 StR 132/81 -; zustimmend Schmidt, MDR 1981, 973), obwohl es sich dabei um einen von jedermann verstandenen "Quasi-Hitlergruß" handelt.

Entscheidungen, die den Anwendungsbereich des § 86 a StGB weitergezogen haben (OLG Hamburg, NStZ 1981, 393), sind vereinzelt geblieben.

Andererseits liegt es auf der Hand, daß der Schutzzweck des § 86 a StGB durch die Verwendung nicht unter Strafandrohung verbotener Ersatzkennzeichen, durch die sich die einschlägige Szene auf die geltende Rechtslage eingestellt hat, in nicht geringerem Maße verletzt wird, als dies bei Verwendung der eigentlichen Kennzeichen der Fall ist. Denn jene nicht anders als diese sind bestimmt und geeignet, die verbotenen Organisationen oder die von ihnen verfolgten verfassungsfeindlichen

Bestrebungen, auf die die Kennzeichen symbolhaft hinweisen, fortzusetzen oder wiederzubeleben.

Auch gefährden jene nicht anders als diese den politischen Frieden dadurch, daß sie den Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie den Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland erwecken, "in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden" (BGHSt 25, 30, 33).

Die Wahrung des politischen Friedens und des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland gebieten gegen solche Handlungen wirksame Maßnahmen, die letzten Endes nicht ohne ein strafrechtliches Verbot getroffen werden können.

3. Ferner ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 130 StGB zu erweitern.

In den letzten Jahren sind immer wieder Fälle bekanntgeworden, in denen volksverhetzende Äußerungen der extremistischen Szene eine Rolle gespielt haben. Insbesondere rechtsextremistische Propaganda ist durch ein Verrohung der Sprache und Verunglimpfung von Teilen der Bevölkerung in Wort und Schrift gekennzeichnet. Sie knüpft unverhohlen an den Nationalsozialismus an und steht der damaligen Propaganda in nichts nach. Solcher Art Hetze kann mit den gegenwärtig geltenden strafrechtlichen Verboten nur unzureichend begegnet werden. Weil § 130 Abs. 1 StGB den Begriff "Menschenwürde anderer" verwendet, während Artikel 1 Abs. 1 GG von der "Würde des Menschen" spricht, hat sich in der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, der strafrechtliche Begriff sei enger auszulegen (vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, StGB, 24. Aufl., § 130, Rdnr. 6). Danach liegt ein Angriff auf die Menschenwürde nur dann vor, wenn er sich nicht nur gegen einzelne

Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre) richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Mißachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird (vgl. BGHSt 31, 231 ff, BGH NStZ 1981, 258).

In diesen Fällen kommt selten eine Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht, weil sich die abwertenden Aussagen nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen Personenmehrheiten richten. Eine strafrechtlich relevante Beleidigung setzt indes voraus, daß sich der Kreis der unter einer solchen Kollektivbezeichnung beleidigten Personen erkennbar abgrenzen läßt. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn "Ausländer" oder "Asylanten" pauschal geschmäht werden. Es wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn sich die Äußerungen auf Gruppen in Deutschland lebender Ausländer beschränkten, weil diese Gruppen möglicherweise konkretisierbar sind. Hängt aber der Anwendungsbereich einer Strafvorschrift nur von einer ausdrücklich erklärten räumlichen oder sonstigen Beschränkung des erfaßten Personenkreises ab, dann führt das zu unerträglichen Folgerungen, denn die Betroffenheit der hier lebenden Ausländer ist in beiden Fällen dieselbe. Auch die Auswirkung dieser (i.d.R. durch Flugblätter) verbreiteten Äußerungen auf Deutsche ist identisch, denn es soll auf deren Gefühle gegenüber Ausländern feindlich eingewirkt werden.

Die anstößigen öffentlichen Äußerungen beeinträchtigen nicht nur das Zusammenleben mit Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, weil es zu deren Verunsicherung führt, inwieweit sie sich auf den Schutz des Gemeinwesens verlassen können, dem sie sich anvertraut haben, sondern sie widerstreben auch jeglicher Integration von Ausländern und den Grundsätzen der Völkerverständigung. Im Ausland wird diese Entwicklung mit Sorge betrachtet, wobei allerdings die gewalttätigen Ausschreitungen im Mittelpunkt der Medienberichterstattung stehen. Darüber hinaus ist aber auch zu bedenken, daß mittlerweile Flugblätter

mit ausländerfeindlichem Inhalt sogar in Schulen Einzug gehalten haben und dort noch leicht beeinflußbare junge Menschen erreichen, so daß der staatliche, dem Rechtsstaat verpflichtete Erziehungsauftrag beeinträchtigt wird.

Zwar sind es gerade auch die Grundsätze des liberal-rechtsstaatlichen, auf eine "streitbare Demokratie" angelegten Gemeinwesens, die insbesondere der durch Artikel 5 GG gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit einen hohen Stellenwert beimessen und über die Mittel geistiger Auseinandersetzung hinaus das Strafrecht nur einsetzen, wenn ansonsten unerträgliche Zustände aufträten. Das hohe Gut der Meinungsäußerungsfreiheit darf aber keineswegs dazu mißbraucht werden, unter seinem Deckmantel das auch Ausländern zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Füßen zu treten. Artikel 5 GG gewährleistet kein schrankenloses Agitationsfeld, sondern das von ihm verbürgte Grundrecht findet seine Grenzen u.a. in den Schranken der allgemeinen Gesetze sowie in dem Recht der persönlichen Ehre anderer.

Allgemeine Gesetze im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 GG sind alle Gesetze, die nicht eine bestimmte Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (BVerfGE 7, 198, 209 f). Ein solches Rechtsgut ist die Würde des Menschen, wie sie von Artikel 1 Abs. 1 GG geschützt wird.

Allgemeine Gesetze sind mithin solche, die sich nicht gezielt und tendenziell gegen die Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 GG richten, sondern Gesetze, die dem Schutz anderer höherrangiger Rechtsgüter dienen und in Verfolgung dieses Schutzzweckes (auch) den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 GG Schranken setzen. Als allgemeines Gesetz ist z.B. § 185 StGB bereits

anerkannt worden (BVerfGE 47, 130, 141); es kommt aber auch jede andere Regelung in Betracht, die nicht eine bestimmte Meinung verbietet, was allein durch eine strafrechtliche Sanktion nicht bewirkt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches -

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 86 Abs. 1 StGB)

Gemäß § 86 Abs. 1 StGB sind das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Inland fortzusetzen, das Herstellen oder Vorrätighalten derartiger Propagandamittel zur Verbreitung im Inland sowie ihre Einfuhr in das Inland unter Strafe gestellt.
Nicht strafbar sind das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst. Diese Handlungen sind aber in gleichem Maße strafwürdig wie das nach geltendem Recht mit Strafe bedrohte Verhalten.

Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland muß Schaden erleiden, wenn geduldet wird, daß in der Bundesrepublik Gegenstände mit NS-Emblemen zum Export für das Ausland hergestellt werden können. Auch hierdurch wird der politische Frieden in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtungen des Rechtsextremismus wird durch die Unterstützung von Anhängern rechtsextremistischen Gedankengutes im Ausland auch die rechtsextreme Szene in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt.

Der Entwurf schließt deshalb diese Strafbarkeitslücke.

Zugleich wird der auf die besondere Rechtslage im geteilten Deutschland zugeschnittene Begriff "räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes" durch den Begriff "Inland" ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 a StGB)

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird eine Lücke geschlossen, die aus dem zu engen Begriff des "Verbreitens" folgt. Die bisherige Regelung hat sich als "stumpfes Schwert" erwiesen, weil durch die Verbindung der beteiligten Personen untereinander der Nachweis eines Verbreitens in der Rechtsanwendungspraxis nicht geführt werden konnte. Das Merkmal "Verbreiten" setzt ein Überlassen an andere zur Weitergabe an beliebige Dritte voraus (OLG Bremen NJW 87, 1427); die Aushändigung an eine Person genügt dabei nur dann, wenn ihr die Vorstellung zugrundeliegt, daß der Gegenstand weiteren Personen zugänglich gemacht wird (BGHSt 19, 63, 71; OLG Bremen a.a.O.). Jede Einlassung eines Beschuldigten, er habe nicht mit der Weitergabe durch den Empfänger gerechnet, führt deshalb regelmäßig zur Einstellung entsprechender Ermittlungsverfahren. So kommt es letztlich zu Kettenverbreitungen, ohne daß der einzelne in dieser Kette bei entsprechender Einlassung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der Entwurf sieht deshalb vor, das mit dem strafrechtlichen Verbot verbundene sozialethische Unwerturteil auf jede Werbung mit den in § 86 a Abs. 1 StGB erfaßten Kennzeichen für die Ziele der verfassungswidrigen oder verbotenen Organisation auszudehnen.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erfaßten Vorbereitungshandlungen sind künftig auch dann strafbar, wenn sie zum Zwecke des Werbens erfolgen.

Da das Werben in gleicher Weise wie das bisher von Absatz 1 erfaßte Verhalten geeignet ist, die verfassungswidrige oder verbotene Organisation wiederzubeleben oder diesen Anschein zu er-

wecken und damit den öffentlichen Frieden zu gefährden, ist es konsequent, auch das Werben mit der von § 86 a Abs. 1 StGB vorgesehenen Strafe zu bedrohen.

Ebenso wie in § 86 StGB dehnt der Entwurf in § 86 a StGB die Strafbarkeit auf das Herstellen und Vorrätighalten von Kennzeichen der genannten Art zum Zwecke der Verbreitung, Verwendung und Werbung im Ausland sowie auf die Ausfuhr selbst aus.

Zugleich wird wiederum zur Bereinigung des Rechts nach der Herstellung der deutschen Einheit der Begriff "räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes" durch den Begriff "Inland" ersetzt.

Aus der Erkenntnis, daß die Beschränkung der Vorschrift auf die Kennzeichen, wie sie in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die verbotenen Organisationen verwendet wurden, dem Schutzzweck der Norm nicht genügend Rechnung trägt, sieht der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 vor, daß in Ausdehnung des Kreises der in Betracht kommenden Tatobjekte auch diejenigen Symbole durch das strafrechtliche Verbot erfaßt werden, die den in Absatz 1 der Vorschrift genannten Kennzeichen "zum Verwechseln ähnlich" sind. Hierdurch sollen namentlich solche Symbole erfaßt werden, die nur geringfügig von den üblicherweise durch die verbotenen Organisationen verwendeten Kennzeichen abweichen, zugleich aber nach ihrem Eindruck auf den verständigen Beobachter deutlich an jene Kennzeichen erinnern, wie dies z.B. bei dem sog. "deutschen Gruß" oder Abwandlungen des Hakenkreuzes zutrifft, wie sie dem Urteil des BGH vom 12. Mai 1981 - 5 StR 132/81 - zugrunde liegen.

Wegen der Wendung "zum Verwechseln ähnlich" kann im übrigen auf die Materialien sowie auf Rechtsprechung und Literatur zu § 132 a Abs. 2 StGB verwiesen werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4 (§§ 130, 131 StGB)

In Absatz 1 ersetzt der Entwurf den Begriff "Menschenwürde" durch den Begriff "Würde" und erweitert dadurch den von der strafrechtlichen Rechtsprechung und Lehre zu eng begrenzten Anwendungsbereich der Norm. Während nach der bisher maßgeblichen strafrechtlichen Auslegung die Menschenwürde nur als verletzt gilt, wenn die Tat den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft abspricht, kann die Würde einer Person schon durch andere ungerechtfertigte Kundgaben des Hasses, der Mißachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung schwerwiegend verletzt werden, die das Maß der Rechtsverletzung der bisherigen strafrechtlichen Rechtspraxis nicht erreichen, aber mit Rücksicht auf den absoluten verfassungsrechtlichen Schutz der Würde des Menschen in Artikel 1 Abs. 1 GG nicht hingenommen werden können.

So stößt es allgemein auf Unverständnis, daß das Leugnen oder Verharmlosen des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes an den Juden nur dann als Volksverhetzung nach § 130 StGB geahndet werden kann, wenn die Juden zusätzlich z.B. als minderwertige Menschen geschmäht werden, die nicht verdienten, in unserer staatlichen Gemeinschaft zu leben, als unglaubwürdige Fälscher und profitgierige Parasiten. Das einfache Leugnen des Holocaust soll dagegen lediglich als Beleidigung (§ 185 StGB) der Überlebenden oder als Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) bestraft werden können. Zugegeben wird von der Rechtsprechung, daß diese Hetze die Ehre der Opfer verletzt (vgl. Urteil des BGH vom 15.03.1994 - 1 StR 179/93 -). Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff "Ehre" u.a. die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende innere Ehre (BGHSt 11, 67, 70 f), die sogenannte Personenwürde. Wird in § 130 StGB der Begriff "Menschenwürde" durch den Begriff "Würde" ersetzt, so öffnet sich die Vorschrift hin zum Schutzbereich der Beleidigungsdelikte. Die Rechtsprechung kann zur Auslegung des Begriffs "Würde" auf die zu § 185 StGB gewonnenen Er-

534/94

kenntnisse zurückgreifen. Dies wird z.B. dazu führen, daß das als sogenannte Auschwitzlüge bezeichnete Leugnen der Judenvernichtung während der Nazi-Diktatur in allen Erscheinungsformen als Volksverhetzung nach § 130 StGB verfolgt werden kann, sofern die weiteren Merkmale der Vorschrift erfüllt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 09.06.1992 (NJW 1993, 916 f) ausgeführt: "Der einfach-rechtliche Begründungszusammenhang zwischen der Leugnung des Rassenmordes an der jüdischen Bevölkerung im "Dritten Reich" und dem Angriff auf die Ehre und die Menschenwürde jedes einzelnen Juden ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die rechtliche Würdigung, daß der besondere Achtungsanspruch Teil der durch Artikel 2 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten persönlichen Würde der heute lebenden Juden ist."

Ein weiterer Schwerpunkt des Artikels 1 Nrn. 3 und 4 liegt in der Ausgestaltung des bisher in § 131 StGB geregelten Tatbestandes der Aufstachelung zum Rassenhaß zu einem allgemeinen Anti-Diskriminierungstatbestand. Bei der Einführung des § 131 StGB war es späterer Reformgesetzgebung vorbehalten worden, den Schutzumfang und die tatbestandliche Zuordnung neu zu bestimmen; die Regelung in § 131 StGB beruhte vorwiegend auf gesetzestechnischen Erwägungen (schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform - Drs. VI/3521, S. 8; von Bubnoff, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 131, Rdnr. 17). Der Entwurf faßt die beiden inhaltlich eng verwandten Tatbestände der Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung (§ 130 Nr. 1 StGB) und zum Rassenhaß (§ 131 StGB) nunmehr in einer Vorschrift zusammen. Dabei wird in dem neuen § 130 Abs. 2 StGB der Kreis der Betroffenen erweitert und die Strafandrohung verschärft.

Der Begriff "Rassenhaß" als Tatbestandsmerkmal wirft Auslegungsprobleme auf. Er knüpft an die Begriffswelt der Rassenideologie an, die sich aber nicht auf einen wissenschaftlich gesicherten, genau abzugrenzenden Rassenbegriff stützen kann (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 131, Rdnr. 3). Der Tatbestand ist vor allem

auf antisemitische Äußerungen zugeschnitten. Haß auf Völker oder Volksgruppen aus anderen Gründen wird von § 131 StGB nicht erfaßt (Drs. VI/3521, S. 8). Deshalb soll der Begriff "Rassenhaß" in dem neuen § 130 Abs. 2 StGB vermieden und - entsprechend dem bereits in § 220 a StGB enthaltenen Merkmal "nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe" - darauf abgestellt werden, daß die von Absatz 2 erfaßten Schriften u.a. zum Haß gegen eine dieser Gruppen auffordert.

Zum Unterschied zwischen § 130 Abs. 1 und 2 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 ist anzumerken: § 130 Abs. 1 StGB setzt wie bisher voraus, daß das Verhalten des Täters geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Da es sich hierbei um ein inländisches Rechtsgut handelt, ist der Schutz des § 130 Abs. 1 StGB auf Gruppen beschränkt, die Teile der inländischen Bevölkerung sind. Der neue § 130 Abs. 2 StGB setzt dagegen eine Eignung zur Störung des (inländischen) öffentlichen Friedens nicht voraus und bezieht damit - ebenso wie der bisherige § 131 StGB und wie § 220 a StGB - auch Gruppen ein, die nur im Ausland leben.

Bei den Tathandlungen des "Einführens" und "Ausführens" in § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d StGB - E entfällt die Bezugnahme auf den "räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes", da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschland unnötig geworden ist.

Im Hinblick auf den gegenüber § 131 StGB erweiterten Tatbestand des neuen § 130 Abs. 2 StGB ist in § 130 Abs. 3 StGB - E vorgesehen, für diese Fälle nicht nur das sogenannte Berichterstatterprivileg des § 131 Abs. 3 StGB, sondern die weitergehende sogenannte Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **534/94** (Beschluß)

10.06.94 15 Seiten

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)
- §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB -

A. Zielsetzung

Zur wirksamen Verfolgung verfassungswidriger Umtriebe sollen Strafbarkeitslücken in § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) geschlossen sowie der zu enge Anwendungsbereich des § 130 StGB (Volksverhetzung) angemessen erweitert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- In den §§ 86, 86 a StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen zum Zwecke der Verbreitung im Ausland sowie die Ausfuhr der Propagandamittel und Kennzeichen unter Strafe gestellt;

- die Strafvorschriften gegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StBG) werden erweitert.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ob die Erweiterung der Strafvorschriften zu höherem Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden führen wird, kann nicht vorhergesagt werden, weil wirksamere Strafgesetze auch dazu führen können, daß das mit Strafe bedrohte Verhalten unterbleibt.

Bundesrat Drucksache **534/94** (Beschluß)

10.06.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)
- §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB -

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) - §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter "im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt" durch die Wörter "im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt" ersetzt.

2. § 86 a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
   1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

   2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt."

...

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind."

3. § 130 wird wie folgt gefaßt:

"§ 130
Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Würde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Würde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

...

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 2 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 2 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend."

4. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "; Aufstachelung zum Rassenhaß" und in Absatz 1 die Wörter "die zum Rassenhaß aufstacheln oder" gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" und das Wort "daraus" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

Begründung:

I. Allgemeines

1. Die in Deutschland um sich greifenden rechtsradikalen Umtriebe sind gefährlich und beunruhigen die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Ihnen muß mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats entschlossen begegnet werden. Diese Mittel sind weitgehend vorhanden, soweit es gilt, gewalttätige Übergriffe auf ausländische Mitbürger zu ahnden oder gewalttätigen Demonstrationen zu begegnen. Dagegen ist der notwendige Schutz gegen rechtsextreme Propaganda zu verbessern, die junge Menschen verführt, erst diesen Parolen zu folgen und später auch in terroristische Gewaltakte verstrickt zu werden.

   Neben einer mutigen, offensiven politischen Auseinandersetzung mit den menschenverachtenden Ideen des Rechtsextremismus muß Unbelehrbaren auch mit dem Mittel des Strafrechts begegnet werden.

2. Neonazistische Aktivitäten sind eine unerträgliche Provokation des demokratischen Rechtsstaats. Solchem Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend begegnet werden, weil die §§ 86, 86 a und 130 StGB Lücken aufweisen.

   In den §§ 86 und 86 a StGB werden das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst nicht mit Strafe bedroht.

...

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfaßt das strafrechtliche Verbot des § 86 a StGB nur diejenigen Symbole verfassungsfeindlicher oder nationalsozialistischer Organisationen als Kennzeichen, die als solche, d. h. in ihrer konkreten Form, von den nationalsozialistischen oder anderen verbotenen Organisationen verwendet worden sind. Nicht dagegen reicht eine auch "sehr lebhafte gedankliche Verbindung" zu solchen Symbolen aus (BGHSt 25, 128, 130). § 86 a StGB schließt demnach nur die Kennzeichen selbst von der Herstellung, Verwendung und anderem aus, nicht aber die auf andere Art und Weise bewirkte Erinnerung an sie oder an die verfassungsfeindlichen und nationalsozialistischen Organisationen und deren Bestrebungen (BGHSt, a.a.O., 132).

In der Konsequenz dieses engen Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Verbotsnorm liegt es, wenn nach der Rechtsprechung zwar die Verwendung des sog. "deutschen Grußes" (OLG Celle, NJW 1970, 2257, 2258), nicht aber des sog. "Widerstandsgrußes" Kennzeichencharakter im Sinne des § 86 a StGB hat (BGH, Urteil vom 12. Mai 1981 - 5 StR 132/81 -; zustimmend Schmidt, MDR 1981, 973), obwohl es sich dabei um einen von jedermann verstandenen "Quasi-Hitlergruß" handelt.

Entscheidungen, die den Anwendungsbereich des § 86 a StGB weitergezogen haben (OLG Hamburg, NStZ 1981, 393), sind vereinzelt geblieben.

Andererseits liegt es auf der Hand, daß der Schutzzweck des § 86 a StGB durch die Verwendung nicht unter Strafandrohung verbotener Ersatzkennzeichen, durch die sich die einschlägige Szene auf die geltende Rechtslage eingestellt hat, in nicht geringerem Maße verletzt wird, als dies bei Verwendung der eigentlichen Kennzeichen der Fall ist. Denn jene nicht anders als diese sind bestimmt und geeignet, die verbotenen Organisationen oder die von ihnen verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die die Kennzeichen symbolhaft hinweisen, fortzusetzen oder wiederzubeleben.

Auch gefährden jene nicht anders als diese den politischen Frieden dadurch, daß sie den Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie den Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen

...

Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland erwecken, "in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden" (BGHSt 25, 30, 33).

Die Wahrung des politischen Friedens und des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland gebieten gegen solche Handlungen wirksame Maßnahmen, die letzten Endes nicht ohne ein strafrechtliches Verbot getroffen werden können.

3. Ferner ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 130 StGB zu erweitern.

In den letzten Jahren sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen volksverhetzende Äußerungen der extremistischen Szene eine Rolle gespielt haben. Insbesondere rechtsextremistische Propaganda ist durch eine Verrohung der Sprache und Verunglimpfung von Teilen der Bevölkerung in Wort und Schrift gekennzeichnet. Sie knüpft unverhohlen an den Nationalsozialismus an und steht der damaligen Propaganda in nichts nach. Solcher Art Hetze kann mit den gegenwärtig geltenden strafrechtlichen Verboten nur unzureichend begegnet werden, was sich besonders deutlich bei der Bewertung der sog. Auschwitzlüge gezeigt hat.

Die anstößigen öffentlichen Äußerungen beeinträchtigen nicht nur das Zusammenleben mit Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, weil es zu deren Verunsicherung führt, inwieweit sie sich auf den Schutz des Gemeinwesens verlassen können, dem sie sich anvertraut haben, sondern sie widerstreben auch jeglicher Integration von Ausländern und den Grundsätzen der Völkerverständigung. Im Ausland wird diese Entwicklung mit Sorge betrachtet, wobei allerdings die gewalttätigen Ausschreitungen im Mittelpunkt der Medienberichterstattung stehen. Darüber hinaus ist aber auch zu bedenken, daß mittlerweile Flugblätter mit ausländerfeindlichem Inhalt sogar in Schulen Einzug gehalten haben und dort noch leicht beeinflußbare junge Menschen erreichen, so daß der staatliche, dem Rechtsstaat verpflichtete Erziehungsauftrag beeinträchtigt wird.

...

Zwar sind es gerade auch die Grundsätze des liberalrechtsstaatlichen, auf eine "streitbare Demokratie" angelegten Gemeinwesens, die insbesondere der durch Artikel 5 GG gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit einen hohen Stellenwert beimessen und über die Mittel geistiger Auseinandersetzung hinaus das Strafrecht nur einsetzen, wenn ansonsten unerträgliche Zustände aufträten. Das hohe Gut der Meinungsäußerungsfreiheit darf aber keineswegs dazu mißbraucht werden, unter seinem Deckmantel das auch Ausländern zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Füßen zu treten. Artikel 5 GG gewährleistet kein schrankenloses Agitationsfeld, sondern das von ihm verbürgte Grundrecht findet seine Grenzen u.a. in den Schranken der allgemeinen Gesetze sowie in dem Recht der persönlichen Ehre anderer.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (- Änderung des Strafgesetzbuches -)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 86 Abs. 1 StGB)

Gemäß § 86 Abs. 1 StGB sind das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Inland fortzusetzen, das Herstellen oder Vorrätighalten derartiger Propagandamittel zur Verbreitung im Inland sowie ihre Einfuhr in das Inland unter Strafe gestellt.
Nicht strafbar sind das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln zum Zwecke der Verbreitung bzw. Verwendung im Ausland sowie die Ausfuhr selbst. Diese Handlungen sind aber in gleichem Maße strafwürdig wie das nach geltendem Recht mit Strafe bedrohte Verhalten.

Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland muß Schaden erleiden, wenn geduldet wird, daß in der Bundesrepublik Gegenstände mit NS-Emblemen zum Export für das Ausland hergestellt werden können. Auch hierdurch wird der politische Frieden in

...

der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtungen des Rechtsextremismus wird durch die Unterstützung von Anhängern rechtsextremistischen Gedankengutes im Ausland auch die rechtsextreme Szene in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt.

Der Entwurf schließt deshalb diese Strafbarkeitslücke.

Zugleich wird der auf die besondere Rechtslage im geteilten Deutschland zugeschnittene Begriff "räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes" durch den Begriff "Inland" ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 a StGB)

Gemäß § 86 a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen, insbesondere das Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, unter Strafe gestellt.

Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Zweifel an der Strafbarkeit bestehen, wenn Kennzeichen verbotener nationalsozialistischer Organisationen verfremdet und dann gebraucht werden.

So hat die Rechtsprechung eine nur "sehr lebhafte Verbindung zum Hakenkreuz" nicht als ausreichend angesehen, um eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB zu begründen. Ebenso stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Gebrauch des sogenannten Widerstandsgrußes kein Verwenden eines Symboles einer verfassungswidrigen Organisation dar, da ein solcher Gruß von keiner nationalsozialistischen Organisation verwendet wurde.

...

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Es ist in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten, daß von Anhängern nationalsozialistischen Gedankengutes leicht abgewandelte Symbole nationalsozialistischer Organisationen verwendet werden. Sie wollen damit ihre Verbundenheit zum Rechtsextremismus dokumentieren, gleichzeitig aber eine Bestrafung vermeiden. Durch dieses Verhalten wird der politische Frieden erheblich gestört.

Der Schutzzweck des § 86 a StGB kann nur dann verwirklicht werden, wenn auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt wird, die den in § 86 a Abs. 2 StGB genannten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze reichen - wie die Erfahrung zeigt - hierzu nicht aus.

Ebenso wie in § 86 StGB dehnt der Entwurf in § 86 a StGB die Strafbarkeit auf das Herstellen und Vorrätighalten von Kennzeichen der genannten Art zum Zwecke der Verbreitung und Verwendung im Ausland sowie auf die Ausfuhr selbst aus.

Zugleich wird wiederum zur Bereinigung des Rechts nach der Herstellung der deutschen Einheit der Begriff "räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes" durch den Begriff "Inland" ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 130 StGB) und
Nr. 4 (§ 131 StGB)

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß die §§ 130 StGB (Volksverhetzung) und 131 StGB (hier: Aufstachelung zum Rassenhaß) einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda leisten. Wegen des Ausmaßes und der gefährlichen Auswirkungen dieser Propaganda erscheint es geboten, die Anwendung der §§ 130, 131 StGB in der Praxis zu erleichtern und die generalpräventive Wirkung dieser Strafvorschriften zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung pauschaler Diffamierungen und Diskriminierungen von Asylbewerbern sowie ausländischen und jüdischen Mitbürgern. Die bei der strafrechtlichen Bewertung solcher Äußerungen aufgetretenen Probleme sind in erster Linie auf die eng gefaßten Merkmale des Angriffs auf die Würde in § 130 StGB und des Rassenhasses in § 131 StGB zurückzuführen. Außerdem reicht der in § 131 StGB vorgesehene Strafrahmen

...

(Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur nachdrücklichen Ahndung sozialschädlicher Aggression und Hetze nicht aus.

Das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Würde soll verhindern, daß § 130 StGB auch auf legale politische, wirtschaftliche und soziale Auseinandersetzungen angewendet wird, selbst wenn diese zu Auswüchsen führen (schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses - Drucksache III/1746, S. 3). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen, die Menschen als unterwertig darstellen und ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten, als Volksverhetzung strafbar sein (vgl. BGHSt 36, 83, 90; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 130, Rn. 1,6).

Jedoch stellen Äußerungen, in denen zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert wird (§ 130 Nr. 1, 2 StGB), in der Regel einen Angriff auf die Würde der betroffenen Menschen dar. Derartige Auswüchse halten sich nicht mehr im Rahmen des legalen politischen Meinungskampfes (vgl. Lenckner a.a.O., Rn. 6). Bei § 130 Nr. 1 und 2 StGB soll deshalb die zusätzliche Prüfung eines Angriffs auf die Würde entfallen; dabei werden die bisherigen Nummern 1 und 2 unter Nummer 1 zusammengefaßt.

In den Fällen des § 130 Nr. 3 StGB (Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden von Bevölkerungsteilen) soll dagegen ein Angriff auf die Würde als zusätzliche Einschränkung beibehalten werden, um hier eine Begrenzung des Tatbestandes auf besonders massive Schmähungen sicherzustellen und die im Vergleich zu den §§ 185 bis 187 StGB (Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wesentlich höhere Freiheitsstrafdrohung zu rechtfertigen.

Von dieser grundsätzlichen Entscheidung nimmt der Entwurf jedoch in § 130 Abs. 2 StGB das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes aus.

Es stößt allgemein auf Unverständnis, daß derartige Äußerungen nach geltendem Recht nur dann als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB geahndet werden können, wenn z.B. die Juden zusätzlich als minderwertige Menschen geschmäht werden, die nicht verdienen, in unserer staatlichen Gemeinschaft zu leben, als unglaubwürdige Fälscher und profitgierige Parasiten. Das einfache Leugnen des Holocaust wird dagegen von der Rechtsprechung nur als Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) gewertet, weil die Voraussetzungen, die für das Merkmal der "Würde" zu fordern sind, nicht erfüllt seien (zuletzt Urteil des BGH vom 15.03.1994 - 1 StR 179/93 -). Der Entwurf reagiert auf die Rechtsprechung und verzichtet generell für das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des Völkermordes während der Zeit der NS-Gewaltherrschaft auf dieses Merkmal. Er läßt sich hier von Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts leiten, das bereits in der Entscheidung vom 09.06.1992 (NJW 1993, 916 f.) ausgeführt hat: "Der einfach-rechtliche Begründungszusammenhang zwischen der Leugnung

...

des Rassenmordes an der jüdischen Bevölkerung im 'Dritten Reich' und dem Angriff auf die Ehre und die Würde jedes einzelnen Juden ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die rechtliche Würdigung, daß der besondere Achtungsanspruch Teil der durch Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten persönlichen Würde der heute lebenden Juden ist."

Ein weiterer Schwerpunkt des Artikels 1 Nr. 3 und 4 liegt in der Ausgestaltung des bisher in § 131 StGB geregelten Tatbestandes der Aufstachelung zum Rassenhaß zu einem allgemeinen Anti-Diskriminierungstatbestand. Bei der Einführung des § 131 StGB war es späterer Reformgesetzgebung vorbehalten worden, den Schutzumfang und die tatbestandliche Zuordnung neu zu bestimmen; die Regelung in § 131 StGB beruhte vorwiegend auf gesetzestechnischen Erwägungen (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform - Drucksache VI/3521, S. 8; von Bubnoff, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 131, Rn. 17). Der Entwurf faßt die beiden inhaltlich eng verwandten Tatbestände der Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung (§ 130 Nr. 1 StGB) und zum Rassenhaß (§ 131 StGB) nunmehr in einer Vorschrift zusammen. Dabei wird in dem neuen § 130 Abs. 3 StGB der Kreis der Betroffenen erweitert und die Strafandrohung verschärft.

Der Begriff "Rassenhaß" als Tatbestandsmerkmal wirft Auslegungsprobleme auf. Er knüpft an die Begriffswelt der Rassenideologie an, die sich aber nicht auf einen wissenschaftlich gesicherten, genau abzugrenzenden Rassenbegriff stützen kann (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 131, Rn. 3). Der Tatbestand ist vor allem auf antisemitische Äußerungen zugeschnitten. Haß auf Völker oder Volksgruppen aus anderen Gründen wird von § 131 StGB nicht erfaßt (Drucksache VI/3521, S. 8). Deshalb soll der Begriff "Rassenhaß" in dem neuen § 130 Abs. 3 StGB vermieden und - entsprechend dem bereits in § 220 a StGB enthaltenen Merkmal "nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe" - darauf abgestellt werden, daß die von Absatz 3 erfaßten Schriften u.a. zum Haß gegen eine dieser Gruppen auffordert.

...

Zum Unterschied zwischen § 130 Abs. 1, 2 und 3 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 ist anzumerken: Die Absätze 1 und 2 setzen voraus, daß das Verhalten des Täters geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Da es sich hierbei um ein inländisches Rechtsgut handelt, ist der Schutz auf Gruppen beschränkt, die Teile der inländischen Bevölkerung sind. Der neue § 130 Abs. 3 StGB setzt dagegen eine Eignung zur Störung des (inländischen) öffentlichen Friedens nicht voraus und bezieht damit - ebenso wie der bisherige § 131 StGB und wie § 220 a StGB - auch Gruppen ein, die nur im Ausland leben.

Bei den Tathandlungen des "Einführens" und "Ausführens" in § 130 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d StGB entfällt die Bezugnahme auf den "räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes", da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschlands unnötig geworden ist.

Im Hinblick auf den gegenüber § 131 StGB erweiterten Tatbestand des neuen § 130 Abs. 3 StGB ist in § 130 Abs. 5 StGB vorgesehen, für diese Fälle nicht nur das sogenannte Berichterstatterprivileg des § 131 Abs. 3 StGB, sondern die weitergehende sogenannte Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.